



**LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH
IM NAMEN DES VOLKES**

ENDURTEIL

10 O 1207/16

Verkündet am:
25. Juli 2016

Gerethor
als Urkundsbeamtin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- 1) - Kläger -
- 2) - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **SYLVENSTEIN Rechtsanwälte**, Sckellstraße 6, 81667 München

gegen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, vertreten durch d. Vorstand, Hugenottenplatz 5,
91054 Erlangen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Mayinger & Dr. Péntek**, Witschelstraße 95, 90431 Nürnberg, Gz.:
1624/2016/KS/st, Gerichtsfach-Nr. 159

wegen Forderung

Die 10. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2016 durch die Richterin am Landgericht Eckert als Einzelrichter

für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag vom 10. Februar 2011 (.....) durch den Widerruf der Kläger vom 27. Januar 2016 wirksam widerrufen worden ist und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 64.000,00 €.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung, dass ein mit der Beklagten im Februar 2011 abgeschlossener Darlehensvertrag wirksam widerrufen wurde. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Unter dem 10.02.2011 schlossen die Kläger mit der Beklagten einen durch Buchgrundschulden abgesicherten Darlehensvertrag (K 1. 1') über einen Nennbetrag von 302.000,00 € (Nominalzinssatz laut Vertragsurkunde 3,70 %; Effektivzins 3,57 %; Zinsbindung bis 30.11.2022).

Die Beklagte verwendete das Vertragsformular 192 643.000 (Fassung Juni 2010) – 0570 222.11 (V1). Unter Ziffer 14 findet sich mit der in Fettschrift verfassten Überschrift „14. Widerrufsinformation“ die Belehrung über das Widerrufsrecht, in deren Text es auszugsweise wie folgt heißt:

„Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.“

In der Folgezeit verhielten sich die Kläger vertragstreu und leisteten die monatlichen Zins- und Tilgungsrate in Höhe von 1.182,84 €.

Mit Anwaltsschreiben vom 06.05.2015 wiesen die Kläger die Beklagte auf das bestehende Widerrufsrecht hin und unterbreiteten gleichzeitig ein Angebot für eine außergerichtliche Streitbeilegung (Anlage K 2). Die Beklagte lehnte das Widerrufsrecht der Kläger mit Schreiben vom 27.05.2015 ab (Anlage K 3). Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.01.2016 erklärten die Kläger den Widerruf des Darlehensvertrages und forderten die Beklagte auf, bis spätestens zum 08.02.2016 mitzuteilen, in welcher Höhe die Grundschuld valutiert und welcher Betrag ihr für die Ablösung des Darlehens (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zusteht (Anlage K 4).

Mit Schreiben vom 03.02.2016 lehnte die Beklagte die Forderungen der Kläger endgültig ab (Anlage K 5).

Die Kläger sind der Auffassung, dass die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft und aus diesem Grunde nicht geeignet gewesen sei, die zweiwöchige Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Die Formulierung genüge nicht dem gesetzlich geregelten Deutlichkeitsgebot, da sich dem durchschnittlichen Verbraucher im Falle eines Immobiliendarlehensvertrages ein Widerspruch offenbare. Da zwei der als Beispiele für Pflichtangaben genannten Angaben in der Widerrufsbelehrung bei Immobiliendarlehen keine Pflichtangaben gemäß § Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB a.F. darstellen, entstünde bei einer Gesetzeslektüre des Verbraucher eine Unsicherheit, auf welche Angaben es für den Beginn der Widerrufsfrist nun ankomme. Da die Beklagte das gesetzliche Belehrungsmuster nicht vollständig übernommen habe, könne sich die Beklagte auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a. F. berufen.

Die Kläger sind der Meinung, dass die fehlerhafte Widerrufsbelehrung zum Schadensersatz berechtige und machen aus diesem Grund vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren, welche anhand der damaligen Vorfälligkeitsentschädigung berechnet wurden, geltend.

Die Kläger beantragen zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag vom 10. Februar 2011 (Konto Nr. 2177777777) durch den Widerruf der Kläger vom 27. Januar 2016 wirksam widerrufen worden ist und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i Höhe von EUR 2.142,00 nebst Zinsen

